Stadt Fürth AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[12] 2021** vom **23. Juni 2021**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Vollzug des § 24 der 12. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstiger öffentlicher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 06.05.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 06.05.2021

In Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird das Datum „02.06.2021“ durch das Datum „06.06.2021“ ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetztes (BayVwVfG) am 02.06.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 01.06.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 974 14 70.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 1. Juni 2021, STADT FÜRTH
Im Auftrag

Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **38,1** (Quelle: RKI, Stand 02.06.2021) und liegt damit **den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 50** (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth **ab dem 04.06.2021, 0 Uhr,** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

Hinweise:

Somit gelten ab dem 04.06.2021 insbesondere folgende Änderungen:

- **Sportausübung** (§ 10 der 12. BayIfSMV)

Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

- **Einzelhandel** (§ 12 der 12. BayIfSMV)

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen geöffnet werden (Voraussetzung: Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts).

- **Schulen** (§ 18 der 12. BayIfSMV)

Es findet in Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht, im Übrigen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

- **Kindertageseinrichtungen** (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Kindertageseinrichtungen dürfen öffnen.

- **Betrieb von Kulturstätten** (§ 23 der 12. BayIfSMV)

Insbesondere Museen und Ausstellungen dürfen öffnen, eine vorherige Terminvereinbarung sowie die Kontaktdatenerfassung entfallen.

Weitere Lockerungen i.S.d. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gehen mit dieser Bekanntmachung nicht einher. Hierzu ist das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erforderlich. Die Stadt Fürth ersucht das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Regierung von Mittelfranken um Erteilung des Einvernehmens. Soweit danach weitere Lockerungen möglich sind, wird dies durch eine Allgemeinverfügung gesondert bekannt gemacht.

Wird der Inzidenzwert von 50 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 2. Juni 2021, STADT FÜRTH
Im Auftrag

Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV

- Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 02.06.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

I. **Weitere Öffnungsschritte:**

Gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 4. Juni 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. **Außengastronomie**

Die Öffnung der Außengastronomie (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

2. **Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos**

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

3. **Sport**

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;

b) auch in Fitnessstudios unter der

Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
4. **Tourismus**
Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV).
5. **Freibäder**
Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).
6. **Übernachtungsangebote**
Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV); § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
7. **Musikalische und kulturelle Proben**
Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayIfSMV). Die im geltenden Rahmenkonzept festgelegte Testpflicht ist einzuhalten; § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.

II. **Rahmenkonzepte**
Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
III. **Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen**
Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen finden Anwendung.
IV. **Bekanntgabe und Wirksamkeit**
Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetztes (BayVwVfG) am 04.06.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 02.06.2021.
V. **Außerkrafttreten**
1. Die Ziffern I.1 bis I.5 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
2. Ziffern I.6 und I.7 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
Hinweise:
1. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Tel. 0911 / 974 - 1470.
2. Mit dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung hat sich die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth für die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 27.05.2021 inhaltlich überholt. Sie hat sich damit erledigt und ist nicht mehr wirksam (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).
3. Die Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 01.06.2021, mit Festlegungen der Flächen gemäß § 24 der 12. BayIfSMV (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) bleibt von dieser Allgemeinverfügung im Übrigen unberührt.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Fürth, 2. Juni 2021, STADT FÜRTH
Im Auftrag

Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung der Stadt Fürth gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV; Ausnahmegenehmigung für Schülerinnen und Schüler bei regelmäßiger Teilnahme an Poolingtests im Rahmen der WICOVIR-Studie an Schulen

Die Stadt Fürth erlässt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337), (12. BayIfSMV), i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienste- und Verbraucherschutzgesetzes und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende
Allgemeinverfügung:
1. Schülerinnen und Schüler in der Stadt Fürth können Ihrer Testpflicht nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV auch durch die regelmäßige Teilnahme an einer Poolingtestung im Rahmen der WICOVIR-Studie nachkommen, sofern ihre Schule an der Studie teilnimmt.
2. Nach Kalenderwochen mit nur zwei Terminen für die Testung im Rahmen der WICOVIR-Studie müssen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des ersten Schulbesuchstages der folgenden Woche über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen POC-Antigentest vornehmen.
3. Hat eine Schülerin oder ein Schüler an einer der terminierten Testungen im Rahmen der Studie nicht teilgenommen, muss er bzw. sie zu Beginn des nächsten Schulbesuchstages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen POC-Antigentest vornehmen.
4. In den Fällen der Nummern 2 und 3 dürfen der dem Testergebnis zu Grunde liegende Test oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest höchstens 48 Stunden, vor dem

Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 05.06.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 04.06.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 bis 12 Uhr, montags zusätzlich 13.30 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder telefonisch unter 974-1470. Soweit Landkreise und Städte sich den Pilotstudien neu anschließen, wird dies durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht mehr finanziell gefördert. Gleiches gilt für Landkreise bzw. Städte, die die Zahl der teilnehmenden Schulen vergrößern und deswegen weiterer Mittel, als ihnen bereits zugesagt, bedürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 4. Juni 2021, STADT FÜRTH, Im Auftrag

Tölk, Verwaltungsdirektor

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Vollzug der §§ 3 und 26 der 13. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. **Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot**

Die zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt von Fürth, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV) und des **Alkoholkonsumverbots** (§ 26 der 13. BayIfSMV) gemäß dem beiliegenden **Plan,** der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wie folgt festgelegt:

a) Bahnhofplatz
b) Friedrichstraße (im Bereich Rudolf-Breitscheid-Straße und Fürther Freiheit)
c) Fürther Freiheit
d) Gustav-Schickedanz-Straße (zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Bahnhofplatz)
e) Kohlenmarkt
f) Königstraße (zwischen Obstmarkt - Westseite - und Brandenburger Straße)
g) Ludwig-Erhard-Straße
h) Obstmarkt
i) Rudolf-Breitscheid-Straße (zwischen Schwabacher Straße und Dr. Max-Grundig-Anlage)
j) Schwabacher Straße (zwischen Kohlenmarkt und Maxstraße)

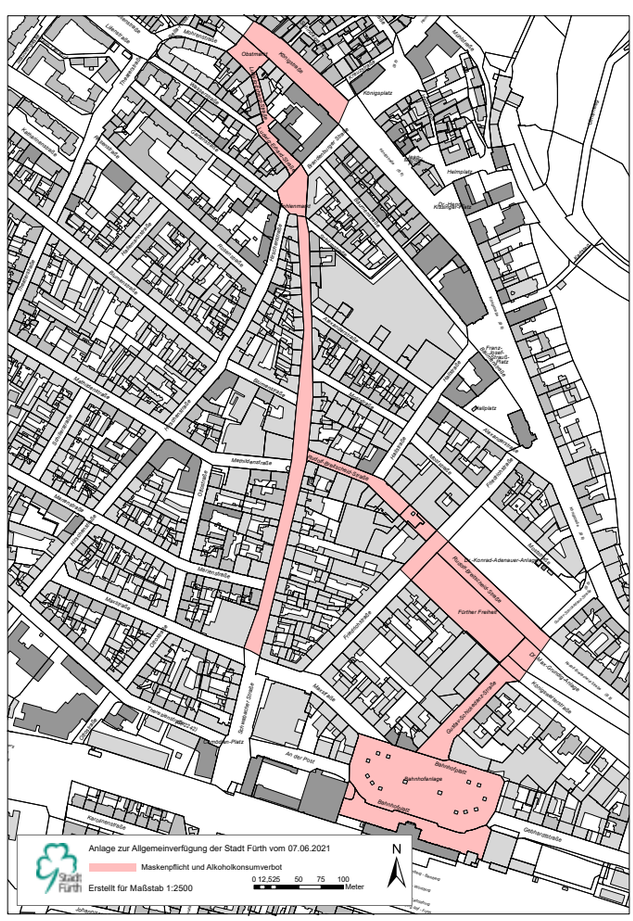
Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021
Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot
Erstellt für Maßstab 1:2500
0 12,525 50 75 100
Meter
N
Stadt Fürth
Obstmarkt
Königstraße
Königsplatz
Friedrichstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Hauptmarkt
Hallemannstraße
Kohlenmarkt
Gustav-Schickedanz-Straße
Theaterstraße
Theaterplatz
Hardenbergstraße
Ludwig-Erhard-Straße
Dr.-Franz-Josef-Strauß-Platz
Alexanderstraße
Schwabacher Straße
Mathildenstraße
Moststraße
Maxstraße
Konrad-Adenauer-Anlage
Fürther Freiheit
Max-Grundig-Anlage
Schwabacher Straße
Schwabacher Straße
Schwabacher Straße

finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 der 13. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

6. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 974 - 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 7. Juni 2021, STADT FÜRTH,
Im Auftrag
Kreitinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021 zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1) Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021

a) Aus der Überschrift der Nr. 1 werden die Worte „Maskenpflicht und“ gestrichen.
b) Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt von Fürth, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 26 der 13. BayIfSMV) gemäß dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wie folgt festgelegt:“
c) Der in Nr. 1 auf Buchstabe j) folgende Absatz wird gestrichen.
d) Die Hinweise Nrn. 3 und 4 werden gestrichen.
e) In der Legende des Planes werden die Worte „Maskenpflicht und“ gestrichen.

2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrens-gesetzes (BayVwVfG) am 12.06.2021, 00:00 Uhr als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 11.06.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

1. Unbeschadet von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist es gem. § 4 Abs. 6 Buchstabe j) der Grünanlagensatzung verboten, sich zum Zweck des Alkoholkonsums in städtischen Grünanlagen aufzuhalten. Weiter ist das Verbot, sich auf öffentlichen Straßen außerhalb der zugelassenen Freischankflächen zum Zweck des Alkoholgenusses niederzulassen (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth) zu beachten.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.
3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Tel. 0911 / 974 - 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 11. Juni .2021
Im Auftrag
Kreitinger

Berufsmäßiger Stadtrat

Dienstausweis und Dienstabzeichen ungültig

Der durch die Stadt Fürth ausgestellte Dienstausweis für Herrn Boris Jacoby als Naturschutzwächter wird für ungültig erklärt. Das Dienstabzeichen Nr. 5013 wird ebenfalls für ungültig erklärt.

Fürth, 7. Juni 2021, STADT FÜRTH
Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

Tölk, Verwaltungsdirektor

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 09.06.2021 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg) gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 90/14 Gem. Dambach (Fläche bei Hardenbergstr. 41a).
Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1300/3 Gem. Fürth (Teilfläche in der Kehre der Lindenstraße bei der Löwensohnstraße).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach;**

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur **an die EGVP-Adresse des Gerichts.**
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 14. Juni 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Die Satzung für den Seniorenrat der Stadt Fürth vom 8. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. März 2013 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2013) wird wie folgt geändert:

1 § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung gewählt und setzen sich zusammen aus
-27 Vertreter/innen der Vereinigungen oder Einrichtungen nach § 2 Abs. 3
-3 Einzelpersonen, die keiner Vereinigung oder Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung angehören, aber eine mindestens einjährige, kontinuierliche Mitarbeit im Seniorenrat geleistet haben.“
b) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird „Seniorenrat“ geändert in „Seniorenrat/in“.
c) In § 3 Abs. 2 Satz 6 wird „Ersatzseniorenräte“ geändert in „Ersatzseniorenrät/innen“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
„Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.März 2013 außer Kraft.
Fürth, 6. Juni 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Die Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006) in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. August 2013 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 11. September 2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach „§ 4 Wahl des Seniorenrates“ wird eingefügt „§ 4a Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Seniorenratsmitglieder per Briefwahl“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt „Die Kandidat/innen aus dem Kreis der Personen, die keiner Vereinigung oder Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat angehören (Einzelkandidat/innen), werden vom amtierenden Vorstand des Seniorenrates vorgeschlagen, wenn eine mindestens eine einjährige kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Seniorenrat nachgewiesen werden kann.“.
b) Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt „Dabei werden zwei getrennte Kandidatenlisten für die Kandidat/innen der Delegierten und für die Kandidat/innen der Einzelpersonen erstellt.“.
c) In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird „die Kandidatenliste“ geändert in „die zwei Kandidatenlisten“.
d) In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird „der Kandidatenliste gleichlautende“ geändert in „dieser Kandidatenlisten zwei gleichlautende“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird „Vorsitzendem“ geändert in „Vorsitzendem/r“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt „Es können maximal 27 Stimmen an Kandidat/innen aus der Gruppe der Delegierten und maximal 3 Stimmen für Einzelkandidat/innen vergeben werden.“
b) In § 4 Abs. 4 letzter Satz wird „Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als 30 Stimmen vergeben wurden“ geändert in „Ungültig ist die Stimmabgabe für die jeweilige Kandidatenliste, wenn entweder mehr als 27 Stimmen für Kandidat/innen aus der Gruppe der Delegierten auf der Delegiertenliste oder mehr als 3 Stimmen für die Einzelkandidat/innen auf der Einzelkandidatenliste vergeben wurden“
c) In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird „der Wahl eine Liste mit den gewählten“ geändert in „der Wahl jeweils eine Liste getrennt nach Delegierten und Einzelpersonen mit den gewählten Seniorenrät/innen und den Ersatzseniorenrät/innen“
e) Nach § 4 Abs. 6 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt „Dies gilt auch für die Gruppe der Einzelpersonen. Auch hier rückt bei Ausscheiden eines/r Seniorenrats/in der/die Einzelkandidat/in mit den meisten Stimmen nach.“
5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
„§ 4a Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Seniorenratsmitglieder per Briefwahl
(1) Wenn aufgrund äußerer Umstände (z. B. aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer pandemischen Entwicklung) keine Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenrates einberufen werden kann, erfolgt die Wahl per Briefwahl.
(2) Für die Briefwahl erhält jeder/e Delegierte bis spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Wahltermin einen verschlossenen Briefwahlumschlag postalisch zugeschickt.
Der Briefwahlumschlag enthält:
a) einen Stimmzettel mit den Kandidat/innen zur Wahl der 27 Delegierten im Seniorenrat
b) einen Stimmzettel mit den Kandidat/innen zur Wahl der 3 Einzelpersonen im Seniorenrat
c) einen Briefumschlag zum Hineinlegen der zwei Stimmzettel nach erfolgter Wahl
d) ein Merkblatt zur Briefwahl
e) einen Wahlschein als Nachweis über die Wahlberechtigung mit der Eigenerklärung, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt und in den dafür vorgesehenen Briefumschlag gelegt wurden. Diese Eigenerklärung wird durch Datum und Unterschrift nachgewiesen
f) einen frankierten Rückumschlag
(3) Der Rückumschlag mit den zwei Stimmzetteln im Briefumschlag und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Eigenerklärung müssen spätestens bis zum festgelegten Wahltermin an die Stadt Fürth zurückgeschickt werden. Als Beleg gilt der Posteingangsstempel der Stadt Fürth.
(4) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn die Stimmzettel nicht zum angegebenen Termin vorliegen und/oder die unterschriebene Eigenerklärung nicht beiliegt. Ansonsten richtet sich die Ungültigkeit nach § 4 Abs. 4.
(5) Für die Briefwahl wird vom Sozialreferat ein Briefwahlvorstand bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich analog aus § 3.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „30 Sitzen im Seniorenrat“ geändert in „27 Sitzen im Seniorenrat aus der Gruppe der Delegierten“.

b) In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „31“ geändert in die Zahl „28“.
7. § 6 wird wie folgt geändert:

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat in der Fassung vom 28. August 2013 außer Kraft.

Fürth, 6. Juni 2021, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung im EG von Kosmetikstudio in Bistro mit Verkauf von Feinkost;
Grundstück: Mohrenstraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 461,
Antragsteller: Fa. Charisma
vertr. d. Frau Kalliopi Kariotidou
Mohrenstraße 4, 90762 Fürth
Baugenehmigung
nach Art. 68 BayBO Kopie
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die
Baugenehmigung
für o. g. Bauvorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach;** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**
b. **Elektronisch**
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung
(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Eigentumswohnanlage bestehend aus 2 Häusern mit je 22 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen
Grundstück: Karolinenstraße 66, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1116/2
Antragsteller: SCHULTHEISS Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.
Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:
Von den Forderungen zum Brandschutz werden nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichungen** zugelassen für Haus A/B und C/D von der Forderung „... möglicher Brandüberschlag ...“ Art. 33 (1) Satz 2 BayBO.
Ausführung und Begründung:
Die Treppenhausfenster sind im 90° Winkel zu Fenstern und einigen Nutzungseinheiten angeordnet; der Abstand unterschreitet unter Anlehnung an eine Brandwandsituation hier einen Abstand zu Öffnungen in Brandwänden von 5 m, beträgt jedoch mind. 2,50 m; die Außenwand des Treppenhauses werden hier wie seine inneren Wände ausgeführt, die Fassadenbekleidung wird in nichtbrennbar ausgeführt.
Das Fenster der Wohnung A 1 im Zugangsbereich wird in der Qualität der Außenwand hochfeuerhemmend und festverglast. Die Abweichung bezieht sich auf die Übereckanordnung der Treppenhausfenster zu den Wohnungen A1, A4, A7 und A10. Durch die Einhaltung eines Abstandes von mind. 2,50 m und der nicht brennbaren Fassadendämmung sollen die nachfolgenden Schutzziele erreicht werden.
Die Abweichung bezieht sich auf die Übereckanordnung der Treppenhausfenster zu den Wohnungen C4 und C7. Durch die Einhaltung eines Abstandes von mind. 2,50 m und der nicht brennbaren Fassadendämmung sollen die nachfolgenden Schutzziele erreicht werden.
Mit diesem Bescheid für 2020/2992/602/VG/03 beantragt am 15.04.2020 wird auch über folgende Anträge entschieden:
2020/3012/602/VG/03 beantragt am 15.04.2020
Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit 22 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen Haus 2
2020/0556/602/VG/03 beantragt am 15.04.2020
hier: Antrag auf Abweichung
Diese Anträge werden hiermit erledigt. Weitere Gebühren für die erledigten Anträge werden nicht erhoben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungs-

gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 324, eingesehen werden.

FÜR UNSERE **STADT** AM **WERK**

infrafürth

Neue Fernwärmepreise ab 1. Juli 2021

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. Juli 2021

	Arbeitspreis				CO_2-Preis				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,98	69,80	8,31	83,06	0,30	3,02	0,36	3,59	37,81	44,99

	Arbeitspreis		Messpreis		CO_2-Preis		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/a	€/a	€/m³	€/m³	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,10	8,45	20,11	23,93	0,30	0,36	1,69	2,01

[* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand"]

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer [derzeit 19 Prozent] und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele hat der Gesetzgeber das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erlassen. Die Bundesregierung führte dementsprechend zum 1. Januar 2021 eine CO_2-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr ein. Der CO_2-Preis beträgt seitdem unverändert 0,302 Ct/kWh und ist in die Fernwärmepreise der infra eingerechnet. Grundsätzlich werden alle auf den Markt gebrachten Brennstoffe, die CO_2-Emissionen verursachen, insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und Erdgas mit der Abgabe belegt.

Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zzgl. des CO_2-Preises zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch [neues Einfamilienhaus] für ein ganzes Jahr 969,80 €.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen" zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen" sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.

Indizes zum 1. Juli 2021 gemäß „Ergänzende Bedingungen", Nr.14.8:

Arbeitspreis (Basis 2015 = 100): G = 76,63; FW = 95,37; ST = 111,43; IG = 106,37; NF = 107,93; L = 100,70** [**Der Lohnindex wird seit Juli 2021 auf Basis 2020=100 veröffentlicht.]

Grundpreis (Basis 2015 = 100): IG = 104,60; L = 109,20

Anmeldung der Eheschließungen

Sandra Suppa, Neumannstr. 25 – Eric Louis Bouyssou, Nürnberg.

Eheschließungen

Sandra Langguth – Christian Ludwig, Schuckertstr. 6; Julia Bräu – Sebastian Schoner, Wilhelmshavener Str. 44; Eva-Maria Federle – David Boom, Holzstr. 46; Isabelle Blümbolt – Michael Bauer, Fichtenstr. 26; Jennifer Bernhard – Martin Weaver, Hardstr. 110; Sabrina Bolog – Siegfried Tremmel, Heilstättenstr. 99; Ingrid Enzenberger – Richard Langer, Frauenstr. 4; Anja Reimann – Benjamin Englmann, Wickenstr. 21; Ramona Reichardt – Christof Kosub, Albrecht-Dürer-Str. 29; Funda Alatali, Jakob-Wassermann-Str. 40 – Deniz Bahadir, Stein; Angela Gruber – Marcus Lehmann, Finkenschlag 7; Melina Stechel – Alexander Ruppert, Vacher Str. 180; Jeevakumary Shanmugalingam, Böblingen – Antony Shiyanth Parunanthu, Nürnberg; Theresa Gottwald – Dennis Kaschinski, Nürnberger Str. 31; Julia Heinick – Felix Waldrab, Würzburger Str. 514; Sandra Hunger – Michael Steinhage, Nürnberg.

Geburten

Ebru und Hakan Ergül, Tochter Alara Liya, Schwaig; Cheri Streeter und Torsten Fischer, Sohn Luca Fischer, Herzogenaurach; Aneta und Igor Ličko, Sohn Anton, Fichtenstr. 10; Anna Póra Sveindóttir und Ralf Trübenbach, Sohn Sindri Pór Ralfsson, Blumenstr. 18; Birgit und Oliver Birthelmer, Sohn Ben Oliver, Am Kavierlein 1; Nikoleta Spyridou und Dimitrios Tsompanis, Tochter Nafsika Konstantina Tsompani, Rudolf-Schiestl-Str. 15; Cristina und Lucian Gheorghiu, Tochter Antonia Elena; Anahita Movahedi und Hamidreza Jabal Ameli, Tochter Liana Jabal Ameli, Am Kellerberg 7; Daniela und Andreas Engelhardt, Sohn Filip, Nürnberg; Christina und Dominik van Kranenbrock, Sohn Raphael Bernhard; Kristina und Marko Mešči; Tochter Maja, Komotauer Str. 8; Eva und Ulrich Reinhardt, Tochter Annika Valentina, Fürth; Anuta und Ionut-Ciprian Linu, Sohn Marcus; Melanie Hipfner und Alexander Engelbrecht, Sohn Nikita Engelrecht, Nürnberg; Fatma und Gôkhan Genc, Tochter Alara Dua, Zirndorf; Anna Babayan und Davit Kasyan, Sohn Gabriel Kasyan, Neumannstr. 35; Simona Maria Pandea und Cataliu Marius Marginean, Sohn Nikolas Marginean, Bernhard-von-Weimar-Str. 36; Claudia Tarì und Marco Girschik, Tochter Mia Anna Tarì.

HITZ marmor granit
freundlich • preiswert • professionell
grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel
friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/7913 82
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
seit 1906
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!
SIEBENKÄSS FÜRTH SEIT 1890
SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

BESTATTUNGEN Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen
☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15
Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

30 Jahre gebraucht werden
Gebrauchtwarenhof
Fürth/Bislohe
Industriestr. 14,
90765 Fürth/Bislohe
Telefon 0911/30732-0
Unsere Öffnungszeiten:
Mo – Fr : 9.00 – 19.00 Uhr
Sa: 9.00 – 18.00 Uhr
Träger: Wertstoffzentrum Veitsbronn gGmbH
Mitglied im Diakonischen Werk Bayern

Feldner
Stuck- und Wohnbau GmbH
Seit 1948
FSW
• Innen- u. Außenputz - Trockenputz
• Vollwärmeschutz - Gerüstbau
• Fassaden- u. Altbausanierung
90556 Cadolzburg
☎ 09103/403 fax 5624

GESUNDHEIT & SPORT

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Samstag, 26.**, und **Sonntag, 27. Juni,** von Zahnärztin Dr. med. Katrin Lull, Leibnizstraße 3, Telefon 73 16 49,

am **Samstag, 3.**, und **Sonntag, 4. Juli,** von Zahnarzt Christian Pelster, Riemenschneiderstraße 7, Telefon 73 17 20, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter der kostenlosen bayernweit einheitlichen Rufnummer (0800) 655 30 00 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth.

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	23.6.2021	Nr. 11	Samstag	26.6.2021	Nr. 14
Donnerstag	24.6.2021	Nr. 12	Sonntag	27.6.2021	Nr. 15
Freitag	25.6.2021	Nr. 13	Montag	28.6.2021	Nr. 16

Dienstag	29.6.2021	Nr. 17	Sonntag	4.7.2021	Nr. 22
Mittwoch	30.6.2021	Nr. 18	Montag	5.7.2021	Nr. 23
Donnerstag	1.7.2021	Nr. 19	Dienstag	6.7.2021	Nr. 24
Freitag	2.7.2021	Nr. 20	Mittwoch	7.7.2021	Nr. 1
Samstag	3.7.2021	Nr. 21	Donnerstag	8.7.2021	Nr. 2

1 **Apotheke im Bahnhof-Center**
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674

2 **Adler-Apotheke**
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690

3 **West-Apotheke**
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854

4 **Apotheke am Kieselbuehl**
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053

5 **St.-Pauls-Apotheke**
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483

6 **Bavaria-Apotheke**
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491

7 **Hirsch-Apotheke**
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926

8 **Jakobinen-Apotheke**
Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867

8 **Apotheke zur grünen Schlange**
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarrnbach, 751741

10 **Mohren-Apotheke**
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196

11 **Apotheke am Prater**
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 790693 1

12 **Alpha-Apotheke**
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 97122 38

12 **Frosch-Apotheke**
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
765863 8

13 **ABF-Apotheke Königswarterstraße**
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 72301150

14 **Kleeblatt-Apotheke**
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 780656 5

15 **Poppenreuther Apotheke**
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385

15 **Apotheke am Europakanal**
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533

16 **Medicon Apotheke**
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 376566 0

17 **Apotheke im Forum**
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130

18 **Dürer-Apotheke**
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400

19 **ABF-Apotheke Gebhardtstraße**
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 72301100

20 **Altstadt-Apotheke**
Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682

21 **Friedrich-Apotheke**
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625

22 **Apotheke am Stadtwald**
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745

22 **Ronhof-Apotheke**
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 790770 0

23 **Aesculap-Apotheke**
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
766 83 20

24 **Malzböden-Apotheke**
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81 01 41 00

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de